

29./V. 1917.

77

Neue Bestimmungen über die Getreide- und Hülsenfrüchte-Beschlagnahme.

Die „Wiener Zeitung“ publiziert eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit welcher die Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten abgeändert und ergänzt wird. Getreide und Hülsenfrüchte österreichischer Ernte sind bis auf weiteres mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Verträge, womit die Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten in Baufuß und Vogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird, sind verboten und ungültig. Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Spels, Roggen (Korn), Halbfucht (natürliche Mischung von Weizen, Roggen oder Gerste), Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais aller Art (auch Maiskolben), ferner Mengfrucht aller Art einschließlich des Wintergetreides. Als Hülsenfrüchte im Sinne der Verordnung gelten: Erbsen, Bohnen aller Art, Linsen, Wickeln, Bohnschoten und Lupinen. Mais und Hülsenfrüchte, die als grünes Gemüse verwendet werden, sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Die Besitzer der beschlagnahmten Sachen sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sachen weder verarbeitet, verbraucht, versüßert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Auch vor Eintritt der Beschlagnahme dürfen inländisches Getreide und Hülsenfrüchte nicht gekauft und verkauft werden. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote verstößen, sind nichtig. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen: 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe: a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes

(Wirtschaft) einschließlich jener Ausgebildeten, Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Ausgebirge oder Lohn gebühren, beschlagnahmtes Getreide eigener Ernte in der durch die Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen; b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstmaß durch die Behörde bestimmt wird, verwenden; c) von den beschlagnahmten Hülsenfrüchten eigener Ernte den von der politischen Landesbehörde bestimmten Anteil zu den unter a) und b) erwähnten Zwecken verwenden; d) die beschlagnahmten Sachen in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge versüßern; 2. Mühlen das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern zur Vermahlung übergebene Getreide (Punkt 1. lit. a) nach den von den politischen Landesbehörden zu erlassenden näheren Bestimmungen vermahlen.

Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, die beschlagnahmten Sachen anzukaufen.

Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort bei Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu bezahlen.

Die Uebernahmepreise setzt das Amt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium fest.